

Betriebliche Altersversorgung: Wem stehen in der Insolvenz die Rechte an einer Direktversicherung zu?

Bei Insolvenz des Arbeitgebers und Beendigung des zunächst mit Wirkung für die Masse fortbestehenden Arbeitsverhältnisses während des Insolvenzverfahrens ist fraglich, wem die Rechte aus einer vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossenen Lebensversicherung zustehen. Maßgeblich hierfür ist der Versicherungsvertrag. Kann der Arbeitgeber danach das Bezugsrecht des Arbeitnehmers nicht mehr widerrufen, stehen die Rechte dem Arbeitnehmer zu und geht die Masse leer aus.

Der Sachverhalt:

Der inzwischen insolvente Arbeitgeber des Beklagten hatte diesem eine Direktversicherung zur betrieblichen Altersvorsorge zugesagt. Der Versicherungsvertrag enthielt, wie dies vielfach der Fall ist, die Klausel, dass

- das Bezugsrecht nicht mehr widerruflich ist,
- es sei denn der Arbeitnehmer scheidet aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne dass die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit nach dem BetrAVG vorliegen.

Der klagende Insolvenzverwalter war der Auffassung, dass die Rechte aus der Direktversicherung nunmehr der Masse zustünden. Er nahm den Beklagten daher auf Zustimmung zur Freigabe eines bei der Hinterlegungsstelle hinterlegten Betrags in Anspruch. Arbeitsgericht und LAG gaben der Klage statt. Auf die Revision des Beklagten hob das BAG diese Entscheidungen auf und wies die Klage ab.

Die Gründe:

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zustimmung zur Freigabe des hinterlegten Betrags.

Die Klausel im Versicherungsvertrag ist entsprechend dem Betriebsrentenrecht auszulegen. Danach endet das Arbeitsverhältnis aufgrund eines Betriebsübergangs nicht. Der Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses ist für den Erwerb gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften auch in der Insolvenz rechtserheblich.

Nach diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen eines "Ausscheidens" des Arbeitnehmers im Sinn der Versicherungsvertragsklausel nicht vor, wenn ein Arbeitsverhältnis im Wege des Betriebsübergangs auf einen anderen Arbeitgeber übergeht. In diesen Fällen kann der Verwalter die Rechte aus dem Versicherungsvertrag folglich nicht in Anspruch nehmen und insbesondere nicht den Rückkaufwert zur Masse ziehen.

Linkhinweis:

- Der Volltext der Entscheidung wird demnächst auf den [Webseiten des BAG](#) veröffentlicht.
- Für die Pressemitteilung des BAG klicken Sie bitte [hier](#).